

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Polycompound AG

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen, die Polycompound AG („PC“) von Lieferanten („Lieferant“) bezieht.
- 1.4. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, PC hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen von PC sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- 2.2. Abweichende Auftragsbestätigungen oder Änderungen durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn PC diesen schriftlich zugestimmt hat.
- 2.3. Schweigen seitens PC stellt keine Zustimmung dar.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schliessen alle Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle etc.) ein. Lieferkonditionen nach Incoterm DDP unversteuert.
- 3.2. Setzt der Lieferant vor Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung und der Preis reduziert sich entsprechend.
- 3.3. Preiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.
- 3.4. Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemässem Wareneingang und Rechnungserhalt innerst 60 Tagen netto.
- 3.5. Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PC weder abgetreten noch verpfändet werden.

4. Lieferung, Eigentumsübergang, Lieferfristen und Verzug

- 4.1. Lieferungen sind gemäss der aktuell gültigen PC-Richtline „RICHTLINIEN SUPPLY CHAIN“ auszuführen. Publiziert unter www.polycompound.ch/downloads.
- 4.2. Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine.
- 4.3. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Übergabe der Ware vollständig auf PC über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.4. Der Lieferant ist verpflichtet, PC unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald eine Verzögerung absehbar ist.
- 4.5. Bei Lieferverzug ist PC berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1% des Nettoauftragswertes je angefangener Woche zu verlangen, maximal jedoch 10%. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere für Maschinenstillstände oder Produktionsausfälle, bleiben vorbehalten.
- 4.6. Die Lieferung gilt am Folgetag des Bestelltermins als in Verzug. Auf eine Übersendung einer Lieferverzugsanzeige wird verzichtet, da der Lieferant bereits im Rahmen der Bestellung über die Lieferfristen und Folgen eines Verzugs informiert ist.
- 4.7. Verzögert sich die Lieferung um mehr als den geplanten Verwendungstermin oder ist ein entsprechender Verzug absehbar, ist PC berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Vertragsstrafe und jegliche Schadensersatzansprüche inkl. Rücksendekosten von Material bleiben vom Rücktritt des Vertrags unberührt.

5. Qualität, Gewährleistung und Mängelrechte

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren frei von Mängeln sind, den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind.
- 5.2. PC ist berechtigt, Waren im zumutbaren Umfang zu prüfen, eine sofortige Rügepflicht besteht nicht. Mängel können auch nach Verarbeitung oder Weiterveräußerung geltend gemacht werden.
- 5.3. Im Mangelfall stehen PC sämtliche gesetzlichen Rechte zu, einschliesslich Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz.
- 5.4. Der Lieferant haftet auch für Folgeschäden wie Produktionsausfälle, Rückrufkosten oder Vertragsstrafen Dritter.

6. Produkthaftung und Versicherung

- 6.1. Der Lieferant stellt PC von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus fehlerhaften Produkten resultieren.
- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung (mindestens CHF 5 Mio. pro Schadensfall) zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

7. Rechtliche Anforderungen und Compliance

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle gesetzlichen Anforderungen (insbesondere REACH, RoHS, ChemRRV, Zollbestimmungen) eingehalten werden.
- 7.2. Der Lieferant haftet für alle Folgen aus Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften.
- 7.3. Der Lieferant bestätigt mit der Annahme des Auftrags, dass er sämtliche lokale gesetzlichen Vorschriften und die COC von PC (www.polycompound.ch/downloads) einhält.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Grundsätzlich hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass Lieferausfälle durch geeignete Massnahmen auch im Falle von höherer Gewalt verhindert werden.
- 8.2. Der Lieferant kann sich nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn er PC unverzüglich über das Eintreten sowie die voraussichtliche Dauer der Störung schriftlich informiert. Ereignisse und Störungen, die zu den üblichen betrieblichen Risiken zählen, insbesondere Streiks, Maschinenschäden, Unwetter oder vergleichbare Ereignisse, gelten nicht als höhere Gewalt.
- 8.3. Dauert die Störung länger als 14 Tage, ist PC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten Ansprüche zustehen.

9. Haftung

- 9.1. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Schäden, die aus Lieferverzug, unvollständigen oder fehlerhaften Lieferungen, Schlechteistung oder Vertragsverletzungen entstehen.
- 9.2. Eine Haftungsbegrenzung (z. B. auf Warenwert) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der von PC angegebene Bestimmungsort.
- 10.2. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN Kaufrechts (CISG).
- 10.3. Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist ausschliesslich der jeweilige Sitz von PC. PC ist jedoch zudem berechtigt, auch an einem sonstigen für den Lieferanten geltenden Gerichtsstand, insbesondere dessen odentlichem Gerichtsstand, Klage zu erheben.
- 10.4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eventuell unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Regelung am nächsten kommen.